A Änderung gem. § 13 BBauG
(siehe Änderungsplan)
Satzungsbeschluß am 11.12.80
Veröffentlichung ~~des Geneh-migung~~ am 13.3.81

Der Stadtdirektor
i.M.
gez. Hohmann

Flur 4

Lunekenweg

Wirtschaftsweg

Fußweg

Fußweg

Fußweg

Wohnweg

Margarethenstraße

Am langen Kamp

Otto-Prein-Straße

Bunge Kuh-Weg

Vorhandener Kinderspielplatz

METHLER

M 1 5000

Festsetzungen in Textform

1. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in der Fassung vom 15. 9. 1977 sind ausgeschlossen.
Ausnahme: Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 2,50 m über Terrain.

2. Die Errichtung der Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
Die Garagenhöhe darf max 2,5 m, die Garagenlänge 7,00 m nicht überschreiten.

3. In den durch Zeichnung (▭▭▭) festgesetzten Bereichen innerhalb der Sichtdreiecke der Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.

4. ~~Drempelhöhen dürfen in WA-Gebieten nur max. 1,00 m betragen.~~

5. Je eine Gartenlaube ist mit einer Grundfläche von max. 3,00 x 3,00 m und einer Höhe von 2,20 m im rückwärtigen Grundstücksteil zulässig und im Bereich von 10,00 m gemessen von der hinteren Grundstücksgrenze anzuordnen.

6. (II) Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO ist ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses derart im Dachgeschoss errichtet wird, dass die dem Margarethenweg zugewandte Dachfläche erhalten bleibt.

Gestaltungsvorschriften

1. Die Sockelhöhe darf max. 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden.

2. Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.

3. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.

4. Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,40 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschoßdecke.

5. Einfriedigungen im rückwärtigen Grundstücksteil sind zulässig in Form von Drahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m. Straßenseitig sind feste Begrenzungen nur durch Rasenkantensteine vorzunehmen. Grundstücke, grenzend an die Straße " Am langen Kamp ", sind entlang der Straße durch einen 0,70 m Jägerzaun einzufrieden.

6. Die Traufen- bzw. Firsthöhe aneinandergebauter Häuser sind miteinander abzustimmen.

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 15.12.80 gemäß den Auflagen des Regierungspräsidenten folgendes beschlossen:
Ergänzend zu der Genehmigung vom 7.6.79, Az: 35.2.1-2.4-117/7, erteilen wir auf Auflagen des Regierungspräsidenten,
1. in der textlichen Festsetzung Nr. 1 ist die nachträgliche Aufzählung der zz. geltenden Fassung zu nennen.
Die textliche Festsetzung Nr. 2 ist dergestalt zu ergänzen, daß die Garagenzufahrt, die sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet, ist in geeigneter Weise abzuwandeln (z.B durch einen Doppelkreis) und damit folgender Text in der Legende zu erläutern:
„Gem. § 17 Abs. 5 BauNVO ist ausnahmsweise ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses derart im Dachgeschoß errichtet wird, daß die dem Margarethenweg zugewandte Dachfläche erhalten bleibt."
wird beigetreten.

Kamen, den 14.1.81

[SIEGEL]

gez. Kattelar — Bürgermeister
gez. Hartmann — Ratsherr
gez. Burgamalster — Schriftführer

Bestandsangaben

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Zugehörigkeitshaken
- Höhenpunkt
- Höhenlinie
- Böschung
- Mauer
- Zaun
- Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen
- Elektrizitätsleitung
- Gasleitung
- Wasserleitung
- Kanaldeckel
- Straßensinkkasten
- Straßenleuchte

Rechtsgrundlage

§§ 1,2,2a, 8 ff. des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S.1757), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S.21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 (GV. BL. 1970 S.299) i.V. mit § 103 der Bau O NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264/SGV. NW. 232)

Füllschema

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform

Festsetzungen

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 Bau NVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 Bau NVO
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau NVO
- MD Dorfgebiete § 5 Bau NVO
- MI Mischgebiete § 6 Bau NVO
- MK Kerngebiete § 7 Bau NVO
- GE Gewerbegebiete § 8 Bau NVO
- GI Industriegebiete § 9 Bau NVO
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- F Feuerwehr

z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
z.B. (II) ...zwingend
z.B. 0.4 GRZ Grundflächenzahl
z.B. 0.7 GFZ Geschossflächenzahl
z.B. 3.0 BMZ Baumassenzahl

o Offene Bauweise
g Geschlossene Bauweise
Nur Hausgruppen zul.
Nur Einzel u. Doppelhäuser zul.

Flächen o. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
Umformerstation

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten o. Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Baugrenze
- Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Fläche innerhalb der Sichtdreiecke

Aufteilung der öffentl. Verkehrsfläche
- Bürgersteig
- Fahrbahn
- Parkstreifen Bürgersteig

- Grünanlagen
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Pfg Pflanzgebot
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Ga Garage
- St Stellplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze

- Mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Fläche
- Abzubrechende Gebäude
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gestaltungsvorschriften

Dächer
- S Satteldach
- W Walmdach
- F Flachdach
- P Pultdach
- z.B. 35° Dachneigung
- Firstrichtung

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.

Kamen, den 21.5.79

(SIEGEL) gez. Kattelar — Öffentl. Vest. Verm. Ing.

Der Rat der Stadt hat am 21.5.79 nach § 2 Abs.1 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Kamen, den 21.5.79

(SIEGEL) gez. Kattelar — Bürgermeister; gez. Kost — Ratsherr; gez. Burgamaster — Schriftführer

Der Rat der Stadt hat am 18.12.79 nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Planentwurf mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Kamen, den 18.1.79

(SIEGEL) gez. Kattelar — Bürgermeister; gez. Stahlhut — Ratsherr; gez. Burgamaster — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2a Abs. 6 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit von 28.1.79 bis 28.2.79 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kamen, den 28.3.79

Der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hohmann — Leitender Baudirektor

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplanentwurf am ..... nach § 10 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) als Satzung beschlossen.

Kamen, den 28.3.79

(SIEGEL) gez. Kattelar — Bürgermeister; gez. Tendfuss — Ratsherr; gez. [illegible] — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) mit Verfügung vom ..... Az. ..... genehmigt worden.

Arnsberg, den .....

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Wolmer

(SIEGEL)

Die gestalterischen Festsetzungen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauO NW in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und Artikel I § 4 der 3. VO zur Änderung der 1. DVO des BBauG vom 21.4.1970 sind mit Verfügung vom ..... Az. ..... genehmigt worden.

Unna, den .....

Der Oberkreisdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Kattelar

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des BBauG vom 23.6.1960 in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) am 29.2.1980 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kamen, den 6.3.1980

Der Stadtdirektor i.A.

(SIEGEL) gez. Hohmann — Leitender Baudirektor

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 Ka-ME
Maßstab 1 : 500
Flur: 3 Gemarkung: METHLER

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis.

2. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.
Kamen, den 6.3.1980